

Fortbildung im Suchtbereich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Eine allgemeine Leistungszahlung sieht das zweite Modell vor. Das sogenannte «basis-income», eine Art «Bürgergehalt», wird allen Personen ausbezahlt und ist an keine Bedingungen geknüpft. Ein Teil des Einkommens wird so im Sinne einer Sozialisierung gleichmässig verteilt. Wer arbeiten und sein Einkommen aufbessern will, kann dies tun. Niemand ist indes dazu verpflichtet.
- Das korrigiert differentielle EGK vereint die Vorteile der beiden vorgängig beschriebenen Modelle. Wer das Existenzminimum nicht erreicht, erhält – wie beim ersten Modell – einen Einkommenszuschuss. Damit die Erwerbsarbeit dennoch attraktiv bleibt, wird bei der Berechnung nur ein Teil des Einkommens berücksichtigt; die Betroffenen können so dank eigener Arbeit über das Existenzminimum hinauskommen. Eigene Anstrengungen werden also, wie im Falle des «basic-income», honoriert.

Nach Rossis Berechnungen wäre ein existenzsicherndes Grundeinkommen in der Schweiz «ohne grössere Schwierigkeiten» finanzierbar. Zum Beispiel, indem die bestehenden Sozialausgaben umgeschichtet, also die Mittel für Stipendien, Krankenversicherungs- und Mietzuschüsse oder Fürsorgeleistungen verwendet würden, die dank des Grundeinkommens ohnehin überflüssig wären. Dieser Möglichkeit räumt der Tessiner Ökonom nur beschränkte Chancen ein: «Eine vollständige Umschichtung wäre unmöglich und auch nicht angebracht.»

Einfacher finanzieren liesse sich das EGK über Sozialausgaben, also über zusätzliche Lohnabzüge, was sich aber negativ auf die Arbeitnehmer und Unternehmen auswirken könnte. Am besten wäre es, so Martino Rossi, wenn das EGK über direkte oder indirekte Steuern finanziert würde, oder aber durch eine Umschichtung der öffentlichen Ausgaben. Etwas provokativ nennt der Tessiner Forscher ein Beispiel: «Eine Kürzung des Militärhaushaltes um 30 Prozent würde zur Finanzierung eines existenzsichernden Grundeinkommens in der Schweiz, für bedürftige Schweizer und Ausländer, vollkommen ausreichen.»

(Nachdruck aus Traktandum Magazin 4/91.)

Iwan Raschle

Fortbildung im Suchtbereich

Der Verein Schweizerischer Drogenfachleute (VSD) hat im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) eine Fortbildungsstelle für Fachleute im Suchtbereich eingerichtet. Das erste Kursprogramm von «convers» ist erschienen.

«convers», wie die Stelle seit September 1991 heisst, hat als erstes ein Kursprogramm konzipiert, welches ein- und mehrtägige Seminarien und Workshops zu den Themenbereichen

- Sucht
- Konzepte/Visionen
- Gesellschaftspolitik
- Arbeit und Organisation

beinhaltet und sich über den Zeitraum April bis Juni 1992 erstreckt. Die neuen Kursprogramme folgen dann halbjährlich.

Den Programmverantwortlichen von «convers» war es bei der Entwicklung des Kursangebotes ein Anliegen, *aktuelle Themen* anzubieten und interessierte Fachleute aus *allen Suchtbereichen* anzusprechen.

Die Kurse werden in *Zusammenarbeit mit externen Kursleiterinnen* durchgeführt, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Kursleiterinnen und Kursleitern geschaut wurde.

Wer im Suchtbereich arbeitet – sei dies hauptberuflich, politisch oder «von Amtes wegen» – und Lust auf Neues und Spannendes hat, kann sich das Kursprogramm bestellen bei:

«convers»

Hausmattrain 2

4600 Olten

Tel. 062 32 08 18

Fax 062 32 08 21

Neue Ansätze der Familienzulagen

Stand 1. Januar 1992

In der ersten Nummer der «ZAK» 1992 (Zeitschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung für die AHV- und IV-Stellen) wurden die neuen Ansätze für die Familienzulagen in den Kantonen publiziert, die wir auch unseren Leserinnen und Lesern gerne zugänglich machen.

1. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Im Verlaufe des Jahres 1991 sind die Familienzulagenregelungen erneut in verschiedenen Kantonen verbessert worden.

Der Kanton Waadt hat eine Adoptionszulage sowie eine Zulage für kinderreiche Familien in der Schweiz eingeführt.

In den Kantonen Aargau, Appenzell I. Rh., Glarus, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz und Thurgau wurden die Ansätze der Kinderzulagen angehoben, diejenigen der Ausbildungszulagen in den Kantonen Neuenburg, Schaffhausen und Thurgau.

Die Kantone Jura, Solothurn und Tessin legten die Ansätze aufgrund der Teuerungsklausel neu fest.

Schwyz erhöhte die Geburtszulagen.

Die Kantone Basel-Landschaft, Obwalden, Schwyz und Solothurn haben den Arbeitgeberbeitrag an die kantonalen Familienausgleichskassen gesenkt; die Kantone Glarus, Jura und St. Gallen haben diesen angehoben.